außerordentlicher Weise, so bestimmt die Reichsregierung, wer an ihrer Stelle vorschlagsberechtigt sein soll.

- (5) Die Mitglieder des Anfiichtsrats mablen aus ihrer Mitte mit mindestens zwei Dritteln der gesamten Stimmen einen Borsihenden und einen Stellwertreter auf drei Jahre. Biederwahl ift zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf drei Jahre ernannt; am Ende des ersten und des zweiten Geschäftsjahres scheiden je 7 durch das Los zu bestimmende Mitglieder aus. Wiederernennung ift zuläffig. Auf die Ernennung der an Stelle der ausscheidenden nen zu ernennenden Mitglieder finden die Borschriften der Abs. 1 bis 4 Anwendung.
- (7) Die Borfisenden und die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Urtifel 4

Bon diesem Gesetz treten Artifel 1 mit Wirfung vom 1. Januar 1933, Artifel 3 an dem Tage, an dem nach Artifel 2 die Amtsbauer von Aufsichtsvats und Beiratsmitgliedern endet, Artifel 2 mit der Berkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Meichstanzler Abolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister Dr. Schmitt

Der Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin von Krosigt

Gefet über die Abertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichstommissars für Preisüberwachung. Bom 15. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gefet beschloffen, das hiermit verkundet wird:

§ 1

Die Aufgaben und Befugnisse bes burch die Vierte Berordnung bes Reichsprasidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze bes inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Erster Teil

Kapitel II (Reichsgesethl. I S. 699 bis 702) bestellten Reichstommissars für Preisüberwachung werden, soweit sie den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministeriums betreffen, auf den Reichswirtschaftsminister, soweit sie den Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft betreffen, auf den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragen.

 $\S 2$

Dieses Geseth tritt mit dem Tage der Berfündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichstanzler Abolf Sitler

Der Reichswirtschaftsminister Dr. Schmitt

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft R. Walther Darré

Erste Berordnung zur Ausführung bes Gesetzes über bie Berfassung ber Deutschen Evangelischen Kirche. Bom 15. Juli 1933.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes über die Berfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 471) wird versordnet:

§ 1

Soweit in landesfirchlichen Bestimmungen für die Bevollmächtigung zur Stimmabgabe gemäß Artifel 5 Abs. 3 Sah 2 des genannten Gesehes die öffentliche Beglaubigung der Bollmacht vorgeschrieben wird, erfolgt die Beglaubigung gebührenfrei.

 \S 2

Diese Berordnung tritt mit dem 15. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Reichsminister bes Innern Frid